

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

---

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1984

Nummer 82

---

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Finanzminister</b>	
20. 11. 1984	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1984 – Landeshaushalt –	1630
20. 11. 1984	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1984 – Bundeshaushalt –	1637
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
20. 11. 1984	Bek. – 1. Tagung der 8. Landschaftsversammlung	1637
	<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>	
20. 11. 1984	Bek. – 10. Sitzung der Vertreterversammlung	1637

**II.**  
**Finanzminister****Jahresabschluß  
für das Haushaltsjahr 1984  
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1984 –  
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1984 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innensenminister und dem Landesrechnungshof:

- 1 **Abschluß der Kassenbücher**
- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1984 sind abzuschließen
- 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse  
**am 9. Januar 1985,**
- T. 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,  
**am 3. Januar 1985,**
- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
- 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1985 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.
- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1985 nicht mehr möglich war (Nr. 3).
- 2 **Annahme von Kassenanordnungen**
- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1984 sind grundsätzlich anzunehmen
- 2.11 von den Landeskassen  
**bis zum 28. Dezember 1984,**
- T. 2.12 von der Landeshauptkasse  
**bis zum 14. Januar 1985,**
- T. jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben **nur bis zum 3. Januar 1985** anzunehmen hat.
- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1984, zuzuleiten.
- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1984 auch noch nach dem 28. Dezember 1984 anzunehmen.
- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1985 an die anordnenden Stellen zurückgeben.
- 3 **Letzter Zahlungstag**  
Ich bestimme ausdrücklich für alle Landeskassen  
**den 3. Januar 1985**
- T. als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1984.
- 4 **Vorlage der Abschlußnachweisungen**
- 4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen  
**bis zum 8. Januar 1985** vorzulegen.
- 4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar
- 4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse  
**bis zum 14. Januar 1985,**
- 4.22 von den anderen Landeskassen  
**bis zum 8. Januar 1985.**
- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1984 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlaß.
- 5 **Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr**
- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.
- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.
- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nr. 4.3 und Nr. 4.4 VV zu § 35 LHO.
- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsumschreibungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 **Haushaltsreste und Vorgriffe**
- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspol für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsauflagen und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten.
- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltspol im abgelaufenen Haushalts-

- jahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung stärkster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörde) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltjahrs kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung
- T.** bis zum 5. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,
- T.** spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltjahres, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushalt Jahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushalt Jahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberest deshalb ge-
- 6.72 bildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushalt Jahr entsprechend meinem Rundschreiben v. 18. 3. 1977 - I D 1 - 1510 - 2 - (n.v.) oder entsprechend Nr. 3.13 des Abschnitts B der RLBAU NW Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.
- Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 14 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung über senden.
- 6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltreste und Vorgriffe werden von mir nach Nr. 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushalt Jahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushalt Jahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltjahrs als aus dem Vorjahr übertragene Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).
- Die Inanspruchnahme der in das neue Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.81 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwie weit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.82 Meine Einwilligung gilt bis zum 28. Februar 1985 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabereste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.71 Satz 2 einwilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabereste sind mir
- T.** bis zum 29. März 1985 mitzuteilen.
- In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung
- T.** bis zum 5. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T.** Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen
- T.** Einnahme- und Ausgabeübersichten
- Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NW. 632) entsprechend. Auf Nr. 4.4 weise ich hin.

7.11	In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.	Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1984 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1984 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
7.12	Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“	bis zum 15. Januar 1985
7.13	Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.	T. vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.
7.2	Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung	7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
T.	<b>bis zum 7. Januar 1985</b>	bis zum 21. Januar 1985
7.3	<b>Schnellmeldeverfahren</b> Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse angefallenen Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe	je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nr. 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nr. 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
T.	<b>bis zum 10. Januar 1985, 14.00 Uhr,</b> der Landeshauptkasse mitzuteilen. Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Landeskassen und die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.4) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen mit ihren eigenen Ergebnissen als Landeskasse nach dem Stand vom 9. Januar 1985 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen, die Landeshauptkasse und die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.	7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
7.4	<b>Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben</b> Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1985 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden	7.54 Ich weise darauf hin, 7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen, 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist, 7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.
T.	<b>zum 23. Januar 1985</b>	<b>Rechnungsnachweisungen</b>
	eine auf der Grundlage des Gesamttitlebuchs der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.	8.1 Aufstellung
7.5	<b>Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse</b>	8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
7.51	Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen	8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
T.	<b>bis zum 15. Januar 1985</b>	8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
Muster 1	je einen Abdruck der unter Verwendung des anliegenden Musters 1 und unter Beachtung der Nr. 8.23 Satz 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der	8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind, 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind, 8.115 Rechnungsnachweisung E usw. für die nach Nr. 8.12 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.
		8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11
		8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04 080, 07 210 und 07 220 sowie der Titel 426 70 im Kapitel 10 260 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241 00, 684 10, 684 20, 681 00 und 681 10 (apl.) im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

- 8.123 alle Titel 51920 mit Ausnahme des Titels 51920 im Kapitel 14020, der zusammen mit dem Titel 71110 im Kapitel 14020 in einer getrennten Rechnungsnachweisung E aufzuführen ist (Nr. 8.129), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 der Titel 53600 im Kapitel 03020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 der Titel 51120 im Kapitel 08020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 die Titel 22100, 33110 und 33300 sowie die Titel der Ausgabettitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 08070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 38110, 38120, 86340, 98110 und 98120 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 11080 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 88313 im Kapitel 14030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 51920, 51921, 71110 und 71111 im Kapitel 14020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind die jeweiligen Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf. Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen. Eine Bescheinigung gemäß Nr. 4 VV zu § 80 LHO für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis erhalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen ihren Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen
- bis zum 15. Januar 1985**
- den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle ande-
- ren Kassen haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben)
- möglichst bis zum 1. Februar 1985**
- dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 1 nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 9 **Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**
- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenfassen sind, die Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) nach dem anliegenden Muster 2 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nr. 8.13 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in diesen Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

**Muster 1****Muster 2**

- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist der Landeshauptkasse
- bis zum 23. Januar 1985**
- T. vorzulegen, die sie umgehend an den Landesrechnungshof weiterleitet. Eine weitere Ausfertigung erhält das zuständige Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten bzw. die Vorprüfungsstelle für Bauausgaben beim Regierungspräsidenten (vgl. Nr. 9.2).
- 9.4 Auf der Grundlage der nach Nr. 9.3 vorgelegten Unterlagen trifft die zuständige Vorprüfungsstelle die Feststellung gemäß Nr. 22.4 VV zu 100 LHO i.V. mit Nr. 2.54 meines RdErl. v. 21. 7. 1972. Die Feststellung kann auf die Übereinstimmung mit den Titelbüchern der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte einschließlich der von diesen Kassen erstellten Rechnungsnachweisungen beschränkt werden; die Erklärung in Nr. 2 des Vorlageberichts nach Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO umfaßt auch die Übereinstimmung zwischen Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) und Rechnungsnachweisungen.
- 10 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1984 zu legenden Einzelrechnungen sind
- bis zum 31. Januar 1985**
- T. fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den
- 10.3 anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.4 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniemerschriften muß
- bis zum 31. Juli 1985**
- T. erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.5 In den Vorlageberichten gemäß Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO ist die Feststellung unter Nr. 2 zu streichen, wenn die dem Vorlagebericht beizufügenden Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt worden sind.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1984 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nr. 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
- Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 7.2 bis Nr. 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nr. 8 und Nr. 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

**Muster 1**  
(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....  
(Kasse)

## Nachweisung

der nicht abgewickelten

Verwahrungen       Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1984

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben,  
sofern diese nach § 80 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

.....  
(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- Tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

.....  
(Kasse)

**Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)**

**Einzelplan .....**

**für das Haushaltsjahr 1984**

<b>Kap.</b>	<b>Titel</b>	<b>Kassen- Nr.</b>	<b>Betrag DM</b>	<b>Titelsumme DM</b>	<b>Kapitelsumme DM</b>
-------------	--------------	------------------------	----------------------	--------------------------	----------------------------

**a) Einnahmen**

**Summe der Einnahmen**

**b) Ausgaben**

**Summe der Ausgaben**

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans .....

1 Stadt kasse x  
2 Stadt kasse y  
3 Kreis kasse z  
.....  
50 Regierungshauptkasse a

**Finanzminister****Rechnungslegungserlaß 1984  
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1984 –  
I D 3 – 0071 – 252

Der Rechnungslegungserlaß 1984 des Bundesministers der Finanzen vom 12. 11. 1984 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 14 vom 16. 11. 1984, S. 382, veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1984 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 14 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1984 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

**Zusatz für die Regierungspräsidenten:**

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1984 S. 1637.

8. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse
9. Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und des Ausschusses für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
10. Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
11. Satzung für Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  - hier: a) Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL vom 18. 2. 1983
  - b) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL für die Zeiträume vom 1. 7. 1980 bis 31. 12. 1983 und für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1984
  - c) Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL ab dem 1. 1. 1984
12. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1983 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
13. Aufgaben, Probleme und Perspektiven des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
14. Einbringung des Haushaltsentwurfs 1985
15. Zurücknahme der Anzeige vom 18. 2. 1983
16. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
17. Verschiedenes

Münster, den 20. November 1984

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Der Vorsitzende  
der 7. Landschaftsversammlung  
Figgen

– MBl. NW. 1984 S. 1637.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**  
**1. Tagung der 8. Landschaftsversammlung**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 1. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Freitag, 7. Dezember 1984, 11.00 Uhr  
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,  
eingeladen habe.**

**Tagesordnung:**

1. Konstituierung der 8. Landschaftsversammlung durch Namensaufruf der Mitglieder und Beschußfassung über die Gültigkeit der Bildung der 8. Landschaftsversammlung unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der 7. Landschaftsversammlung
2. Feststellung des Altersvorsitzenden
3. Wahl des Vorsitzenden der 8. Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 LVerbO
4. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden durch den Altersvorsitzenden gemäß § 8 a Abs. 3 LVerbO
5. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung durch den Vorsitzenden gemäß § 8 a Abs. 3 LVerbO
6. Wahl der Schriftführer der 8. Landschaftsversammlung
7. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

**Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
vom 20. November 1984**

Die VI/10. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 20. Dezember 1984 in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 158, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr  
Münster, den 20. November 1984

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1984 S. 1637.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.**

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X